Satzung

Endorphinjunkies Dortmund e. V.

Fassung vom 28.09.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Endorphinjunkies Dortmund“. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dortmund eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.

(2) Sitz des Vereins ist Dortmund.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Laufsports und der Laufkultur.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) die Durchführung regelmäßiger, öffentlich zugänglicher Gemeinschaftsläufe,

b) die Organisation und Ausrichtung von Laufveranstaltungen einschließlich Langstrecken- und Ultraläufen,

c) die Durchführung besonderer Laufprojekte und Laufformate sowie von Veranstaltungen, die das gemeinsame Laufen als kulturelle und soziale Praxis erlebbar machen,

d) die Förderung von Laufanfängerinnen und Laufanfängern durch gemeinsames Training, Anleitung und Wissensvermittlung,

e) den Einsatz von Übungsleiterinnen und Übungsleitern,

f) die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden, Schulen und Einrichtungen des Sports.

(3) Der Verein kann Mitglied in Sportfachverbänden und Sportbünden werden. Er erkennt für den Bereich seiner Mitgliedschaft deren Satzungen und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung als für sich verbindlich an.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er tritt jeder Form von Diskriminierung entgegen.

§ 3 Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Höchstbeträge nach § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26a EStG beschließen. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen und Personengesellschaften können Fördermitglieder werden.

(2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell oder ideell; sie haben kein Stimmrecht. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung ernannt und sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Der Aufnahmeantrag ist in Textform an den Vorstand zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

(4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung kann die antragstellende Person die Mitgliederversammlung anrufen; diese entscheidet endgültig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

(2) Der Austritt ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu; sie ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung in Textform einzulegen.

(4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Betrag trotz zweimaliger Mahnung nicht ausgleicht.

(5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen den Verein. Bereits entstandene Beitragsansprüche des Vereins bleiben bestehen.

§ 6 Beiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Höhe, Fälligkeit und Zahlungsweise regelt eine Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung beschließt.

(2) Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass für ein Geschäftsjahr kein Beitrag oder ein verminderter Beitrag erhoben wird, wenn die Finanzierung des Vereins auf andere Weise gesichert ist. Der Beschluss gilt jeweils nur für das Geschäftsjahr, für das er gefasst wurde.

(3) Der Vorstand kann Beiträge in Einzelfällen auf Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen, wenn die Zahlung für das Mitglied eine unbillige Härte bedeuten würde.

(4) Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines außerordentlichen Finanzbedarfs Umlagen beschließen. Eine Umlage darf je Mitglied und Geschäftsjahr das Zweifache des Jahresbeitrags nicht übersteigen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der oder dem Vorsitzenden, der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie der Kassenwartin oder dem Kassenwart.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die oder den Vorsitzenden allein vertreten. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende und die Kassenwartin oder der Kassenwart vertreten den Verein jeweils nur gemeinsam.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit berufen.

(4) Dem Vorstand obliegen die Führung der laufenden Geschäfte, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Buchführung, die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie die Ausführung ihrer Beschlüsse.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die auch fernmündlich oder mittels elektronischer Kommunikation stattfinden können. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und schriftlich festgehalten.

(6) Der Vorstand kann für die Durchführung einzelner Veranstaltungen Ausschüsse oder Projektleitungen einsetzen und ihnen Aufgaben übertragen. Die Verantwortung des Vorstands bleibt unberührt.

§ 9 Interessenkonflikte

(1) Rechtsgeschäfte zwischen dem Verein und einem Vorstandsmitglied oder einem Unternehmen, an dem ein Vorstandsmitglied beteiligt ist oder dessen Organ es angehört, sind nur zu marktüblichen Bedingungen zulässig und schriftlich zu dokumentieren.

(2) Bei Rechtsgeschäften zwischen dem Verein und dem betroffenen Vorstandsmitglied oder einem ihm zurechenbaren Unternehmen wird der Verein ausschließlich durch die übrigen Vorstandsmitglieder vertreten, unabhängig von der Vertretungsregelung nach § 8 Abs. 2.

(3) Das betroffene Vorstandsmitglied ist von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung der übrigen Vorstandsmitglieder.

(4) Über solche Geschäfte ist der Mitgliederversammlung im Rahmen des Jahresberichts zu berichten.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, möglichst im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres, statt.

(2) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung an die zuletzt bekannte Adresse; die Einladung per E-Mail ist zulässig.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind bis eine Woche vor der Versammlung beim Vorstand in Textform einzureichen. Über die Zulassung späterer Anträge entscheidet die Versammlung.

(4) Der Vorstand kann in der Einladung vorsehen, dass Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen und ihre Rechte ausüben können.

(5) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

a) die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts sowie des Berichts der Kassenprüfung,

b) die Entlastung des Vorstands,

c) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer,

d) die Beschlussfassung über die Beitragsordnung und über Umlagen,

e) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, über die Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins,

g) die Entscheidung über Berufungen gegen Aufnahmeablehnungen und Ausschlüsse.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

(8) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe des Zwecks verlangt.

(9) Über den Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 11 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen die Kassenführung des abgelaufenen Geschäftsjahres und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 12 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks und der Mitgliedschaftsverhältnisse erforderlich ist. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung satzungsgemäßer Aufgaben, insbesondere gegenüber Sportverbänden und Versicherungen, erforderlich ist oder eine Einwilligung vorliegt.

§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 7 genannten Mehrheit beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an StadtSportBund Dortmund e. V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Förderung des Sports zu verwenden hat.

(3) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28.09.2026 in Dortmund errichtet und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.